

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse

Bestandteile:

Satzung vom 15.05.2012

1. Änderungssatzung vom 16.05.2013

2. Änderungssatzung vom 23.06.2016

3. Änderungssatzung vom 28.09.2018

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Wildeshausen betriebenen Kindertageseinrichtungen werden die Gebühren gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 21 KiTaG beitragsfrei sind.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu den festgesetzten Zeiten. Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten, Spielkreise, Kinderhorte und Kinderkrippen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist jeweils ein Kindergartenjahr. Als Kindergartenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen (01.08. – 31.07. des Jahres).
- (2) Eine Anmeldung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres. Erfolgt sie im Laufe des Kindergartenjahres, gilt sie bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die Benutzung kann aus wichtigem Grund, z. B. Wegzug oder Krankheit des Kindes, vorzeitig abgemeldet werden.

- (3) Wird ein Kind aus wichtigem Grund im Laufe eines Kindergartenjahres an- oder abgemeldet, gilt abweichend von Abs. 2 folgendes: Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Kalendermonats, beginnt der Veranlagungszeitraum mit dem 01. des Kalendermonats, bzw. erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Kalendermonates, beginnt der Veranlagungszeitraum am 15. des Kalendermonats. Der Veranlagungszeitraum endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Abmeldung wirksam wird, es sei denn, die Abmeldung erfolgt für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres.
- (4) Veranlagungszeitraum für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten ist abweichend von den Abs. 1 – 3 der sich unter Berücksichtigung der An- und Abmeldefristen ergebende Zeitraum der Inanspruchnahme, die grundsätzlich nur für volle Monate möglich ist.
- (5) Veranlagungszeitraum für die Inanspruchnahme des Feriendienstes mit einer Betreuungszeit von über 4 Stunden am Tag ist abweichend von Abs. 1 – 3 der sich unter Berücksichtigung der An- und Abmeldefristen ergebende Zeitraum der Inanspruchnahme. Die Inanspruchnahme ist grundsätzlich entweder für insgesamt 4 Ferienwochen (1 Monat) oder für die gesamte Ferienzeit (2 Monate) innerhalb des Kindergartenjahres möglich. Eine Ferienwoche ist eine Woche von 5 Ferientagen, wobei diese auf die unterschiedlichen Schulferien verteilt werden können.
- (6) Die Stadt kann Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn das Kind einen Monat lang unentschuldigt gefehlt hat oder der Gebührenpflichtige für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung von Gebühren in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Nutzungsgebühren in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die monatlichen Gebühren und die Ermäßigung ergeben sich aus der Anlage I dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Gewährung eines Mittagstisches und von Getränken wird ein kostendeckendes Verpflegungs- bzw. Getränkeentgelt gesondert erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes nach § 2 Abs. 5 wird die sich ergebende Gebühr nach Ziff. 1.1 aus der Anlage I dieser Satzung ermittelt, durch 12 geteilt und diese 12 Teilbeträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet und der monatlichen Gebühr für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes hinzugerechnet und festgesetzt.

- (4) Auf Antrag können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Gebührenpflichtigen eine Gebührenermäßigung rechtfertigt. Die Ermäßigung ist einkommensabhängig und ergibt sich ebenfalls aus der Anlage I. Die ermäßigten Gebühren können im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden; hierfür ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
- (5) Eine Gebührenermäßigung wird wirksam frühestens für den Monat, in dem der Antrag auf Ermäßigung gestellt worden ist.
- (6) Die Gebühren für Gebührenpflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden nach der Jahreseinkommensstufe 1 der Gebührentabelle (Anlage) bemessen. Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen.
- (7) Für weitere Kinder der Sorgeberechtigten, die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird die Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 20 % reduziert und die sich ergebende Gebühr kaufmännisch auf volle 1 Euro auf- bzw. abgerundet.
- (8) In den Fällen des § 2 Abs. 3 beträgt die Gebühr für den Aufnahmemonat bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats 50 % der monatlichen Gebühr. Im Übrigen wird eine Gebührenbemessung nach Tagen nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4

Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das lt. Steuerbescheid für die Berechnung der Kirchensteuer bzw. des Solidaritätszuschlages maßgebliche zu versteuernde Einkommen sowie alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, also auch das/der Kindergeld/-zuschlag, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen, wie beispielsweise Wohngeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (z. B. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), dem Sozialgesetzbuch III (z. B. Arbeitslosengeld), Renten usw. Nicht berücksichtigt werden zweckgebundene Sonderleistungen, wie z. B. Pflegegeld, Elterngeld - soweit es den anrechnungsfreien Betrag nach § 10 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) nicht übersteigt -, festgelegte vermögenswirksame Leistungen, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (2) Ist für die Gebührenfestsetzung das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich (s. Abs. 5)
 - wird für jedes im Haushalt lebende zu berücksichtigende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 – 5 des Einkommensteuergesetzes (EstG) ein Freibetrag in Höhe des für das vorletzte Kalenderjahr geltenden Freibetrages abgesetzt.

- ist vom Brutto-Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit die Werbungskostenpauschale gem. § 9a EStG abzusetzen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Vom verbleibenden Brutto-Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit werden jeweils 10 % für die Leistung von

- a) Steuern vom Einkommen
- b) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- c) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgesetzt, sofern sie vom Arbeitnehmer entrichtet werden.

- (3) Wird Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 EStG) erzielt, ist Abs. 2 analog anzuwenden; maßgeblich ist der jeweilige Gewinn.
- (4) Bei der Ermittlung des Einkommens dürfen negative Einkünfte einer Einkommensart i. S. v. § 2 Abs. 2 EStG nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern müssen diesen zugerechnet werden.
- (5) Als Einkommen werden die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres der Tageseinrichtung für Kinder berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn sich das laufende Einkommen der/des Gebührenpflichtigen um mehr als 15 % erhöht oder reduziert hat. In diesem Fall ist das Einkommen der letzten 3 Monate vor dem Monat der Antragsstellung, fiktiv berechnet auf 12 Monate, zu berücksichtigen.
- (6) Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u.a. auch folgende Personen:
 - a) die Lebenspartnerin, der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - b) Stiefeltern und
 - c) andere Personen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der sorgeberechtigten Person erhöhen.

§ 5

Ermäßigung/Einkommensveränderung

- (1) Dem Antrag auf Gebührenermäßigung ist der maßgebende Einkommenssteuerbescheid beizufügen. Gebührenpflichtige, die eine Ermäßigung der Gebühr beantragen und in dem maßgeblichen Kalenderjahr nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer veranlagt wurden, müssen die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres durch geeignete Nachweise belegen; hierzu gehört ggf. auch eine Negativbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Nichtveranlagung.

Gebührenpflichtige, deren Einkommen sich gem. § 4 Abs. 5 verändert hat, müssen die Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung durch geeignete Nachweise (z. B. Bruttoverdienstbescheinigung, Einnahme-Überschussrechnungen, Sozialleistungsbescheide) belegen.

- (2) Ist dem Antrag auf Gebührenermäßigung der maßgebende Einkommenssteuerbescheid oder sind andere geeignete Nachweise nicht beigelegt, wird bis zu dem Monat, in dem die Unterlagen vollständig vorliegen, der Gebührenhöchstsatz erhoben. Reichen die vorgelegten Nachweise nicht aus, um das zu berücksichtigende Einkommen festzustellen, kann die Gebühr auch vorläufig festgesetzt werden. Werden die für die endgültige Festsetzung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung nachgereicht, wird der Gebührenhöchstsatz rückwirkend ab dem Monat der Gebührenermäßigung festgesetzt.
- (3) Wurde die Gebühr ermäßigt, ist sie neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen gemäß § 4 Abs. 5 um 15 % erhöht. Veränderungen des Einkommens sind der Stadt Wildeshausen unaufgefordert innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen und werden vom 01. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
- (4) Auf Antrag wird die Gebühr auch im Laufe des Kindergartenjahres ermäßigt, wenn sich das Einkommen um 15 % verringert hat. Die Einkommensermittlung erfolgt gem. § 4 Abs. 5; die Ermäßigung wird frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung gewährt.
- (5) In Fällen, in denen eine Gebührenermäßigung gewährt wird, kann das Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Zu diesem Zweck sind auf Anforderung innerhalb eines Monats Nachweise vorzulegen. Werden die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Gebührenerhebung rückwirkend für den gesamten Ermäßigungszeitraum in Höhe des Gebührenhöchstsatzes.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Daneben sind auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben, gebührenpflichtig. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 7
Festsetzung der Gebühr/Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist jeweils zum 01. eines Monats fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.05.2013, durch die die §§ 2 und 3 sowie die Anlage II geändert wurden, tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 23.06.2016, durch die die §§ 3 und 4 sowie die Anlage I geändert wurden, tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2018, durch die die §§ 1, 3 und 4 sowie die Anlage I geändert wurden, tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage I zur Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

1. Stadtkindergarten „Pusteblume“ und „Landkindergarten Regenbogen“

1.1 Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes im Stadtkindergarten „Pusteblume“ und im Landkindergarten „Regenbogen“ Betreuungszeit täglich 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche

	Jahreseinkommen im Sinne §§ 4 ff.	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde
		1 Kind, für das Kindergeld gewährt wird		2 Kinder, für die Kindergeld gewährt wird		3 und mehr Kinder, für die Kindergeld gewährt wird	
1	bis 13.000,00 €	86,00 €	7,00 €	73,00 €	5,00 €	59,00 €	5,00 €
2	bis 19.000,00 €	100,00 €	8,00 €	86,00 €	7,00 €	73,00 €	7,00 €
3	bis 25.000,00 €	113,00 €	9,00 €	100,00 €	8,00 €	86,00 €	8,00 €
4	bis 31.000,00 €	133,00 €	11,00 €	120,00 €	9,00 €	106,00 €	9,00 €
5	bis 37.000,00 €	154,00 €	12,00 €	140,00 €	11,00 €	127,00 €	11,00 €
6	bis 43.000,00 €	174,00 €	14,00 €	160,00 €	12,00 €	147,00 €	12,00 €
7	bis 49.000,00 €	201,00 €	15,00 €	187,00 €	14,00 €	174,00 €	14,00 €
8.	über 49.000,00 €	228,00 €	16,00 €	214,00 €	15,00 €	201,00 €	15,00 €

1.1.1 Soweit eine Sonderöffnung (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) angeboten und diese in Anspruch genommen wird, ist hierfür jeweils eine zusätzliche Gebühr von monatlich 5,00 € für jeweils 15 Minuten im Rahmen der geltenden Sonderöffnungszeit zu entrichten.

2. Kinderhort Wallschule

2.1 Gebühr für die Inanspruchnahme einer Kinderhortplatzes Betreuungszeit täglich 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche

Stufe	Jahreseinkommen im Sinne §§ 4 ff.	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde
		1 Kind, für das Kindergeld gewährt wird		2 Kinder, für die Kindergeld gewährt wird		3 und mehr Kinder, für die Kindergeld gewährt wird	
1	bis 13.000,00 €	71,00 €	6,00 €	60,00 €	4,00 €	49,00 €	4,00 €
2	bis 19.000,00 €	82,00 €	7,00 €	71,00 €	6,00 €	60,00 €	6,00 €
3	bis 25.000,00 €	93,00 €	8,00 €	82,00 €	7,00 €	71,00 €	7,00 €
4	bis 31.000,00 €	110,00 €	9,00 €	99,00 €	8,00 €	88,00 €	8,00 €
5	bis 37.000,00 €	126,00 €	10,00 €	115,00 €	9,00 €	104,00 €	9,00 €
6	bis 43.000,00 €	143,00 €	11,00 €	132,00 €	10,00 €	121,00 €	10,00 €
7	bis 49.000,00 €	165,00 €	12,00 €	154,00 €	11,00 €	143,00 €	11,00 €
8	über 49.000,00 €	187,00 €	13,00 €	176,00 €	12,00 €	165,00 €	12,00 €

2.1.1 Soweit eine Sonderöffnungszeit (z. B. Mittagsdienst, Spätdienst) angeboten und diese in Anspruch genommen wird, ist hierfür eine zusätzliche Gebühr von monatlich 3,50 € für jeweils 15 Minuten im Rahmen der geltenden Sonderöffnungszeit zu entrichten.